



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
**Bildung, Wissenschaft
und Forschung**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0024 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 26. Februar 2018

Betreff: Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung
(WFDSAG 2018)

Bezug: Ihr E-Mail vom 14. Februar 2018,
GZ: BMBWF-43.900/0001-V/2/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 7 Z 7 - § 5 ForschungsorganisationsG

Diese Bestimmung wird als überschießend abgelehnt. Nach Z 3 leg. cit wären „für Zwecke dieses Bundesgesetzes“ nicht nur die Sozialversicherungsträger, sondern praktisch alle (!) öffentlichen Stellen verpflichtet, im Regelfall binnen Monatsfrist Daten bereitzustellen, ohne dass dafür Forschungsziele, Konzepte usw. offengelegt werden müssten. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit von Forschung ist ein derart weit offen stehender Datenzugang nicht notwendig. Die Verwendung von Daten wäre jedenfalls zu prüfen und von einem sachverständigen Gremium (Datenschutzbehörde, Ethikkommission nach § 8c KAKuG usw.) zu begleiten. Das bloße Ersetzen von Namenangaben durch bPK macht überdies Datenbestände noch nicht anonymisiert. Es wären präzisere Bestimmungen zum Schutz der betroffenen Personen vorzusehen.

Zu Art. 9 Z 12 – § 43 Abs. 4 bis 7 HochschülerschaftsG

Abs. 4 sieht vor, ein Wählerverzeichnis **ohne** Sozialversicherungsnummer zu erstellen. In Abs. 5 Z 4 ist jedoch die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer als zulässig angeführt.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Aus unserer Sicht sind diese Regelungen widersprüchlich bzw. nicht nachvollziehbar. Die Berechtigung zur Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer (SVNR) sollte entfallen.

Die Verwendung der SVNR als „Personenkennzeichen“ in Verwaltungsbereichen außerhalb der Sozialversicherung wird unseres Wissens auch vom fachlich zuständigen Datenschutzrat abgelehnt, siehe dazu *Sonntag, ASVG^B* (2017), zu § 460d ASVG.

Der Datenschutzrat verweist zu Recht darauf, dass E-Government-Lösungen bestehen, welche solche Verwendungen unnötig machen. Die Verwendung der SVNR als universelles Personenkennzeichen widerspricht der E-Government-Strategie des Bundes (BKA 817.246/0004-DSR 2010, 817.250/0003-DSR 2010; 410.004/0065-I/11/2010).

Die Verwendung der SVNR als genereller Identifikator in Zusammenhängen, die mit SV-rechtlichen Sachverhalten nichts zu tun haben, wurde auch von der (damals zuständigen) Datenschutzkommission wiederholt als unzulässig bezeichnet: DSK K120.941/0012-DSK/2004 und DSK-K210.714/0016-DSK 2013.

Es kann damit (und angesichts des in Verfassungsrang stehenden § 1 DSG 2000 bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK, der darauf abstellt, dass ein Eingriff notwendig sein muss, vgl. Art. 8 der Europäischen Grundrechte-Charta ABI EU 14.12.2007 C 303) nicht davon ausgegangen werden, dass Bestimmungen und Vorgangsweisen, welche die Verwendung der SVNR als Personenkennzeichen außerhalb der Sozialversicherung vorsehen, weiterhin unangefochten möglich bleiben.

Dementsprechend sollte die Verwendung der SVNR entfallen und durch bPK ersetzt werden. Abläufe mit bPK sind mittlerweile verbreitet, auch die Volkszählung (siehe Registerzählungsgesetz) läuft damit ab.

Die Verwendung des bPK verhindert, dass mit der weit verbreiteten SVNR in allen möglichen Zusammenhängen auf die jeweilige Person rückgeschlossen werden kann, weil bPK jeweils gesondert für einzelne Verwaltungsbereiche vergeben werden (siehe die Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörde und die E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Protist
Generaldirektor